

Stand: 11.03.2026

## **Vertragsnaturschutz**

### **Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“**

Der biologische Klimaschutz in Schleswig-Holstein umfasst die Reduzierung des klimarelevanten Kohlenstoffdioxids in der Atmosphäre durch natürliche Maßnahmen. Hierzu zählt unter anderem die Nutzungsänderung von Ackerland zu Dauergrünland, welche je Standort ein CO<sub>2</sub>-Einsparpotential von etwa 10 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent/Hektar/Jahr birgt. Das Ziel dieses Vertragsmusters ist die dauerhafte Umwandlung von Ackerland zu Grünlandlebensräumen sowie eine Nutzungsextensivierung als effektive Klimaschutzmaßnahmen um u.a. das höhere CO<sub>2</sub>-Einsparpotential von Dauergrünland gegenüber Ackerland zu nutzen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu den Ackerflächen die ganzjährige Grasnarbe der Wiesen und Weiden Schutz vor Erosionen durch Wind und Wasser bietet. Dauergrünlandflächen gelten als botanisch wertvolle Grünlandhabitats, mit ausgesprochener Bedeutung für den Artenschutz und dem Erhalt der Artenvielfalt. Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine zielgemäße Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster „Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume“ wird landesweit angeboten und umfasst alle Naturräume. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

#### **Die wichtigsten Auflagen:**

Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Grünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung;

- Vertragsflächen müssen vor dem ersten Vertragsjahr mindestens drei Jahre im „Sammelantrag Agrarförderung“ mit einem Nutzungscode für Ackerland codiert gewesen sein;
- Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2-mal pro Vertragslaufzeit);
- Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls;
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- PK-Düngung nach Beratung zulässig;
- Kein Absenken des Wasserstandes; keine Intensivierung der Entwässerung;
- Keine maßgebliche Beeinträchtigung der neu etablierten Grünlandnarbe;
- Keine Zufütterung auf Vertragsflächen;
- Verbot des Umbruchs des geschaffenen Dauergrünlandes nach Ende der Vertragslaufzeit.

#### Erstes Vertragsjahr:

- Neuansaat bis zum 15.05. mit lokal angepasster Regiosaatgutmischung (oder Alternativen wie Mahdgutübertragung) unter fachlicher Begleitung der beratenden Stelle (Ausnahmeregelungen in Absprache mit beratender Stelle möglich)

- Ggf. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung notwendige Grünland-Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen oder Schleppen) nach der Ansaat nur nach Absprache mit der beratenden Stelle;
- Mahd mit Abfuhr im Zeitraum 01.06. bis 31.07. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle (Schröpschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd sind zulässig, weitere Mahd mit Abfuhr und/oder Pflegemahd sind zulässig);
- Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume).

#### Ab dem zweiten bis fünften Vertragsjahr:

- Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis 20.06.; ggf. für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung notwendige Grünland-Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen oder Schleppen) nur nach Absprache mit der beratenden Stelle;
- Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume);
- Beweidung (mindestens vom 01.05. bis 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr (im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.);
- Nachweide, weitere Mahd mit Abfuhr und/oder Pflegemahd sind zulässig.

#### Nach dem fünften Vertragsjahr:

- Dauerhaftes Verbot der Rückumwandlung der geförderten Fläche in Ackerland für mindestens 25 Jahre, Regelung über Zusatzvereinbarung.

#### **Es gibt zwei Varianten:**

##### Variante ohne (N)-Düngung:

- Keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung.

##### Variante mit Festmist-Düngung:

- Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt.

#### **Ausgleichszahlung:<sup>1</sup>**

Das Land zahlt für die Auflagen eine Ausgleichszahlung von:

- Ohne Festmistdüngung                      2.730 €/Hektar;
- Mit Festmistdüngung                        2.700 €/Hektar.

#### **Vertragsdauer:**

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Anschließend wird eine Überführung der Flächen in eines der Grünlandvertragsnaturschutzmuster (z.B. „Grünlandlebensräume“) angestrebt.

#### **Zusätzliche Hinweise:**

Mindestvertragsfläche 0,3 Hektar. Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität, der sozialen Konditionalität und die Grundanforderungen an die Betriebsführung einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 250,00 €/Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren.